

Verordnung

vom 15. Juni 2011

über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 55 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Einsatzkosten bei Verschmutzungen mit Schadstoffen.

Art. 2

Die Einsatzkosten werden wie folgt berechnet:

	Fr.
a) Personal	
1. Pro Einsatzkraft, ohne Unterscheidung nach Grad und Funktion, pro Stunde	35.–
2. Zuschlag für Einsätze in der Nacht (von 22 Uhr bis 5 Uhr) sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, pro Einsatzstunde	7.–
3. Entschädigungen für Verpflegung	
– Frühstück und Hauptmahlzeit	gemäss Reglement über das Staatspersonal (StPR), Anhang III
– Imbiss	tatsächliche Kosten
b) Schweres Fahrzeug (> 3,5 t)	
– Grundpreis pro Einsatz (ohne Fahrer)	170.–
– pro halbe Stunde Einsatz (ohne Fahrer)	65.–
c) Leichtes Fahrzeug (≤ 3,5 t)	

–	Grundpreis pro Einsatz (ohne Fahrer)	110.–
–	pro halbe Stunde Einsatz (ohne Fahrer)	30.–
d)	Kilometerentschädigung	
–	schweres Fahrzeug, pro Kilometer	3.50
–	leichtes Fahrzeug, pro Kilometer	1.20
e)	Ölwehranhänger	
–	Grundpreis pro Einsatz	70.–
–	pro halbe Stunde Einsatz	15.–
f)	Boot (ohne Führer)	
1.	Grosses Boot	
–	Grundpreis pro Einsatz	170.–
–	pro halbe Stunde Einsatz	65.–
2.	Kleines Boot	
–	Grundpreis pro Einsatz	110.–
–	pro halbe Stunde Einsatz	65.–
3.	Treibstoff	tatsächlicher Preis
g)	Umfüllpumpe	
–	elektrisch, pro Einsatz	200.–
–	pneumatisch, pro Einsatz	100.–
–	manuell, pro Einsatz	40.–
h)	Material, andere Maschinen und Geräte, Verbrauchsgüter	
–	gebraucht	gemäss Tarif für Einsätze der Feuerwehrstützpunkte der KGV
–	beschädigt	Katalogpreis
i)	Requirierte Mittel von Privaten	tatsächlicher Preis
j)	Einsatz von Feuerwehrkorps anderer Kantone	Tarif des betreffenden Kantons
k)	Verwaltungskosten	5 % der gesamten Einsatzkosten (mindestens 10 Franken, höchstens 500 Franken)

Art. 3

Wer an den Kursen und Übungen teilnimmt, wird wie folgt entschädigt:

- a) Kurse des Kantons und des Bundes: Tarif gemäss Verordnung der KGV vom 30. November 2006 über die Subvention der Kosten für die Instruktion der Feuerwehr durch die Kantonale Gebäudeversicherung;
- b) Übungen: gemäss Tarif des einzelnen Feuerwehrkorps.

Art. 4

Die dem Personal zustehenden Entschädigungen (Art. 2 Bst. a Ziff. 1) werden alle zwei Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser Index mindestens um 5 Punkte verändert hat (Bezugsindex: 117,2 Pkt., April 2011).

Art. 5

Der Tarif vom 24. Oktober 1988 über die Kosten der Einsatzzentren bei Katastrophen oder Verunreinigungen (SGF 810.46) wird aufgehoben.

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.